



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 8/2011 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

03. Oktober 2011

Krankenscheine ab 14. September 2011 nur mehr online

Bekanntlich werden die Krankheitsbescheinigungen seitens der Ärzte seit einem Jahr online ausgestellt und telematisch dem zentralen Datensystem seitens des INPS und den Arbeitgebern weitergeleitet – siehe unser Rundschreiben Nr. 5 vom 31. Mai 2011.

Ab 14. September 2011 werden keine Krankenscheine mehr auf Papier ausgestellt. Somit muss der Arbeitnehmer die Krankenbescheinigung nicht mehr an das NISF/INPS bzw. dem Arbeitgeber übermitteln, da dies in telematischer Form erledigt wird. **Davon ausgenommen sind die Krankheitsbescheinigungen bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern.**

Wie erhält der Arbeitgeber in Zukunft die Krankheitsbescheinigungen der eigenen Mitarbeiter?

Dazu hat er folgende Möglichkeiten:

1. **Antrag an das INPS um Übermittlung der Krankenscheine an die eigene PEC-Mailadresse (Posta Elettronica Certificata)**

Beispiel Anforderung Krankenbescheinigung via PEC

Absender: AdresseFirma@PEC.it

Empfänger: direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it

Antrag der Übermittlung der Krankenbescheinigungen an die PEC-Adresse des Absenders

Die Firma _____, Inhaber folgender INPS-Matrikelnummer(n) 14 _____, ersucht um telematische Übermittlung der Krankenbescheinigungen

im XML-Format, TXT-Format, beides an folgende PEC-Adresse: AdresseFirma@PEC.it

(muss dieselbe Adresse, wie jene des Absenders sein!)

Mit freundlichen Grüßen

2. **Abruf der Krankenscheine mit der Protokollnummer**

Die Firma kann vom erkrankten Mitarbeiter die Protokollnummer des ausgestellten Krankenscheines verlangen. Mit der Protokollnummer können wir als Lohnbüro den Krankenschein über Internet für die Firma abrufen.

3. **Antrag an das INPS um Zuweisung eines PIN-Code** zum Abruf der Krankenscheine der eigenen Mitarbeiter.

Neu ab Oktober 2011:

Wir als Lohnbüro (Arbeitsrechtsberater) können die Krankenscheine Ihrer Mitarbeiter auf jeden Fall online abrufen.



Antrag an das INPS um Kontrollvisiten: ab 01. Oktober 2011 nur mehr online

Der **Krankheitszustand eines Arbeitnehmers** kann auf Antrag des Arbeitgebers oder des INPS vom zuständigen ärztlichen Personal des INPS überprüft werden. Die Mitarbeiter im Krankenstand müssen in den Zeiträumen

- **von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
- **von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

in ihrem üblichen Wohnsitz oder in dem auf dem Krankenschein angegebenen Ort, anwesend sein. Abwesenheiten muss der Arbeitnehmer rechtfertigen, sonst verliert er teilweise sein Krankengeld und zwar:

- Abwesenheit bei der ersten Visite: verliert das Krankengeld für die ersten 10 Tage
- Abwesenheit bei einer zweiten Visite: verliert das Krankengeld für die ersten 10 Tage und die Hälfte des Krankengeldes für den Rest
- Abwesenheit bei einer dritten Visite: verliert das gesamte Krankengeld

Für den online Antrag an das INPS ist der INPS Pin Code erforderlich. Wir als Lohnbüro (Arbeitsrechtsberater) können Kontrollvisiten für die Mitarbeiter unserer Kunden online beantragen. **Das Ergebnis der Kontrollvisite kann auch online nachverfolgt werden.**